

## **Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Dömitz (Sondernutzungssatzung)**

**Fundstelle:** durch Aushang in der Zeit vom 04.07.2001 bis 20.07.2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360), in Verbindung mit §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes M-V vom 13.01.1993 (GVOBl. S. 43) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) hat die Stadtvertretung der Stadt Dömitz am 26.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Dömitz und seinen Ortsteilen Groß Schmölen und Klein Schmölen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
  1. Der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, Sommerwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten sowie Rad- und Gehwege.
  2. Der Luftraum über dem Straßenkörper.
  3. Das Zubehör; das sind insbesondere amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, an den übrigen Straßenkörper grenzende Lagerplätze und die Bepflanzung.
  4. Die Nebenanlagen, das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straßen dienen, insbesondere Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahme- und Ablagerungsstellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

### **§ 2 – Grundsatz der Erlaubnispflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Dömitz.
- (2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:
  1. Das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge.
  2. Das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung, Werbefahrzeugen, Warenautomaten, Hinweisschilder, Verkaufsständen und -wagen.
  3. Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge auf Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrten.
  4. Bauliche Anlagen, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Vordächer und Verblendmauern, soweit sie in den Straßenraum hineinragen und nicht nach § 8 erlaubnisfrei sind.
  5. Das Aufstellen von Baubuden, Arbeitswagen, Gerüsten, Baumaschinen, -geräten und Containern sowie das Lagern von Baustoffen.
  6. Das Anbringen von Satellitenempfangsanlagen, wenn sie in den Straßenraum hineinragen.
  7. Alle sonstigen hier nicht aufgeführten Nutzungen, die über den Gemeingebrauch einer Straße hinausgehen.
- (3) Auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung ist erlaubnispflichtig.
- (4) Die Inanspruchnahme einer Sondernutzung ist erst dann zulässig, wenn die entsprechende schriftliche Genehmigung erteilt worden ist.
- (5) Regelungen anderer gesetzlicher oder ortsrechtlicher Vorschriften (z.B. Werbesatzung, Marktsatzung) bleiben hiervon unberührt.

### **§ 3 – Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich und spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung einzureichen.
- (2) Der Antrag muss mindestens Angaben über
  1. Ort,
  2. Art und Umfang,
  3. Dauer der Sondernutzung,  
sowie
  4. Angaben über Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungenenthalten.
- (3) Die Stadt Dömitz kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Wenn mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich werden, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
  1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen  
und
  2. einen Plan über die notwendige Beschilderungenthalten.
- (5) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

### **§ 4 – Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu verweigern, wenn durch die Sondernutzung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder städtebaulicher Maßnahmen zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis ist nicht zu erteilen, wenn andere notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen von übergeordneten Behörden fehlen oder noch nicht erteilt wurden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeindegebrauchs gegenüber den Interessen des Antragstellers der Vorrang einzuräumen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der beabsichtigte Zweck der Sondernutzung ebenso durch eine Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle mit geringerer Beeinträchtigung erfolgen kann;
  3. eine Beschädigung der Straße wahrscheinlich ist und der Antragsteller eine Schadensregulierung auf seine eigenen Kosten nicht oder nicht unverzüglich gewährleisten kann;
  4. eine unzumutbare Gefährdung oder Belästigung von Personen befürchtet werden muss.
- (4) Aus den genannten Gründen kann die Erlaubnis desweiteren eingeschränkt oder widerrufen werden.

### **§ 5 – Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenausbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes erforderliche Genehmigungspflicht wird dadurch nicht berührt.
- (3) Auch andere notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen sind nicht eingeschlossen.
- (4) Die erteilte Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Übertragung ohne die ausdrückliche Genehmigung der Stadt Dömitz ist nicht gestattet.
- (5) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf sowie bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (6) Ersatz- oder Entschädigungsansprüche gegen die Stadt Dömitz sind in jedem Fall ausgeschlossen.

## **§ 6 – Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Sein Verhalten und den Zustand seiner Sache hat er so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Hierbei hat er insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde hat der Erlaubnisnehmer die Anlagen auf seine eigenen Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass zu allen in die Straßendecke eingebrachten Einrichtungen ein ungehinderter Zugang möglich ist. Wasserabzugsrinnen, Schächte aller Art und Hydranten sind freizuhalten. Die Stadt Dömitz ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Verzichtet der Erlaubnisnehmer auf die Inanspruchnahme der Sondernutzung, so hat er dieses rechtzeitig schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (5) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen umgehend zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstanden sind, müssen unverzüglich beseitigt werden.
- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug oder dieser gar nicht nach, so ist die Stadt Dömitz berechtigt, die zur Erfüllung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die dabei anfallenden Kosten hat der Erlaubnisnehmers zu tragen.

## **§ 7 – Haftung und Sicherheiten**

- (1) Die Stadt Dömitz haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die ihm und den von ihm erstellten Anlagen aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leistungen und Einrichtungen entstehen. Mit der Vergabe der Flächen übernimmt die Stadt Dömitz keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von dem Benutzer eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Dömitz für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten verursacht werden. Er haftet auch dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Außerdem hat er die Stadt Dömitz von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aufgrund der Art der Nutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Dömitz die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Dömitz gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Dömitz hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Die Stadt Dömitz kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält, wobei der Versicherungsschein und die Prämienquittung zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

## **§ 8 - Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis auf Fußwegen und in Fußgängerzonen bedürfen:
  1. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung errichtet werden, wenn diese höher als 3,00 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Warenautomaten oder mit

einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,5 m<sup>2</sup>, soweit sie innerhalb einer Höhe bis 3,00 m höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

Genehmigungspflichtig bleiben diese Anlagen jedoch in Ortsbereichen, für die es rechtskräftige städtebauliche Satzungen (z.B. Erhaltungssatzung) gibt.

2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3,00 m, nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen.
  3. Die Wahlwerbung und das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Das Aufstellen von Hilfsmitteln (z.B. Plakatständer, Informationsstand) zählt allerdings nicht dazu.  
Diese Tätigkeit ist der Stadt Dömitz vor Beginn jedoch anzuzeigen.
  4. Bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugschächte für Waren u.ä..
  5. Über 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile (siehe 4.), die sich im Geltungsbereich rechtskräftiger städtebaulicher Satzungen (z.B. Erhaltungssatzung) befinden.
  6. In einer Höhe ab 2,50 m und außerhalb des Geltungsbereiches rechtskräftiger städtebaulicher Satzungen (z.B. Gestaltungssatzung) angebrachte Sonnenschutzdächer (Markisen).
  7. Eine vorübergehende Anbringung bzw. Aufstellung von Fahnen, Wimpeln, Baumgrün u.ä. aus Anlass von Volksfesten und öffentlichen Veranstaltungen.
- (2) Erlaubnisfrei sind auch:
1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
  2. Einzelnen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten).
- (3) Weiterhin sind erlaubnisfrei:
1. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
  2. Das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern.
  3. Das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.
- (4) § 2 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

### **§ 9 - Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung**

Sondernutzungen, die gemäß § 8 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs und der Ortsbildgestaltung dies erfordern.

### **§ 10 – Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Dömitz in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für die Erteilung der Erlaubnis werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungskosten-satzung des Amtes Dömitz erhoben.

### **§ 11 – Übergangsregelung**

- (1) Sondernutzungen, für welche die Stadt Dömitz vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 12 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG - M/V und des § 5 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 2 eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  2. eine gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 erteilte Auflage oder Bedingung nicht erfüllt,
  3. Anlagen entgegen § 6 Abs. 1-3 nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
  4. nach § 6 Abs. 5 Satz 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den alten Zustand wiederherstellt oder Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die in Anspruch genommene Fläche nicht reinigt,
  5. Verunreinigungen gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 nicht beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (4) Im Fall einer Ersatzvornahme setzt die Stadt Dömitz ihren Bauhof für die Beseitigung von Ordnungswidrigkeiten ein. Dies gilt insbesondere und in Zusammenhang mit den in § 6 getroffenen Festlegungen dann, wenn:
  1. Aufforderungen zum Beheben von Verstößen vom Erlaubnisnehmer ignoriert werden,
  2. nach Ablauf der Sondernutzung durch einen nicht sofort erreichbaren Erlaubnisnehmer Gegenstände hinterlassen wurden,
  3. bei einer Einschränkung oder einem Widerruf der Erlaubnis der Erlaubnisnehmer die notwendigen Maßnahmen nicht ausführen kann oder will,  
oder
  4. Plakate oder sonstige Werbeträger angebracht oder aufgestellt wurden, bevor eine Erlaubnis erteilt worden ist.

## § 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dömitz, den 29.06.2001

*gez. Vollbrecht*  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die Genehmigung der vorstehenden Satzung wurde am 21.06.2001 durch den Landkreis Ludwigslust als zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.